



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Heidelberg Materials AG

I. Allgemeines

1. Allen unseren Bestellungen und Aufträgen liegen ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Andere Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Ware in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
2. Sämtliche Bestellungen, Zusagen und Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen und -ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie gegenseitig schriftlich bestätigt werden. Sämtliche Änderungen dieser Klausel bedürfen ebenfalls einer schriftlichen Bestätigung.
3. Für Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen und andere Leistungen gelten ergänzende Bedingungen.
4. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

II. Preise

Die in der Bestellung festgelegten Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen (z. B. Transport frei Haus, Verpackung, Versicherung, Prüfkosten).

III. Lieferzeit

1. Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Sobald der Auftragnehmer absehen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzugeben.
2. Erfüllt der Auftragnehmer seine Liefer-/Leistungsverpflichtung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung kann wahlweise verlangt werden.

IV. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder mindert.
2. Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 ("REACH-Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, sichert der Auftragnehmer zu, dass der Liefergegenstand den Anforderungen der REACH-Verordnung (einschließlich Registrierung) entspricht. Werden wir von Dritten einschließlich öffentlicher Behörden aufgrund der Nichteinhaltung der REACH-Verordnung in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über etwaige Änderungen der REACH-Standards des Liefergegenstandes (z. B. aktualisierter Sicherheitsdatenblatt) unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu, es sei denn, es besteht eine abweichende einzelvertragliche Vereinbarung. Das Recht auf Schadensersatz neben der Nacherfüllung bleibt vorbehalten. Im Falle der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen. Der Schadensersatzanspruch umfasst auch die Erstattung von Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden, die der Auftraggeber infolge einer mangelhaften Lieferung erleidet, es sei denn, der Auftragnehmer handelte ohne Verschulden.
4. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, sofern nicht längere Gewährleistungsfristen einzelvertraglich vereinbart wurden. Für den Liefergegenstand, welcher im Rahmen der Nacherfüllung verbessert oder neu geliefert wurde, gelten die gleichen Bestimmungen.
5. Der Auftragnehmer hat für die Einrichtung und Unterhaltung eines anerkannten Qualitätssicherungssystems zu sorgen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
6. Die Ware wird hinsichtlich der Pflicht des Auftragnehmers aus Ziffer IV.5 nur auf ihre Art und Menge untersucht sowie auf äußerliche erkennbaren Schaden, welchen die Ware infolge des Transports erleidet. Der Auftragnehmer ist über gegebenenfalls vorhandene Mängel unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist von 10 Tagen nach der Feststellung des Mangels erfolgt.

V. Rechte Dritter, Gewerblicher Rechtsschutz und Muster

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind, insbesondere gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Namensrechte Dritter nicht verletzen. Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung dieser Rechte in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen sowie für alle aus der vertragsgemäßen Nutzung oder Weiterveräußerung der Gegenstände resultierenden Kosten und Schäden aufzukommen.
2. Muster, Zeichnungen, Modelle, Profile, Datenträger und dergleichen sowie von uns beigestelltes Material bleiben unser Eigentum. Sie sind urheberrechtlich geschützt und dürfen, ebenso wie danach hergestellte Waren, ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für diese oder zu Werbezwecken genutzt werden, auch nach Ablauf der Vertragsbeziehung verpflichten Zuwiderhandlungen zu Schadensersatz und berechtigen uns, ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Versicherungen

Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal, seinen Beauftragten oder durch den Liefergegenstand selbst verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssummen je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen bekannt zu geben.

VII. Versandvorschriften

Der Auftragnehmer hat die für uns günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Heidelberg Materials AG

VIII. Rechnung und Zahlung

1. Die Rechnungen sind nach Durchführung der Lieferung oder Leistung an Heidelberg Materials AG, c/o HCS GmbH BUK 0010, 69178 Leimen, unter Angabe der Umsatzsteuer-Ident-Nr. einzureichen, falls im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in Rechnungen, Lieferscheinen und allen übrigen Schriftstücken exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so gehen gegebenenfalls entstehende Nachteile zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens nach erfolgter Lieferung/Leistung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.
4. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Auftragnehmers und auf das Rügerecht keinen Einfluss.
5. Wir zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungseingang, mit 3% Skonto.

IX. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Kriegs- und ähnliche Fälle sowie Betriebsstörungen jeder Art, Streiks, Aussperrungen und sonstige Ursachen oder Ereignisse gehören, die eine Einschränkung oder Einstellung unseres Betriebes herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung der von uns eingegangenen Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass gegen uns Ansprüche auf Schadenersatz abgeleitet werden können.

X. Lieferanten-Verhaltenskodex

Wir haben unser Verständnis von international anerkannten Leitlinien zur nachhaltigen Entwicklung und grundlegenden Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards in unserem Lieferanten-Verhaltenskodex beschrieben und geregelt, zu finden unter:

<http://www.heidelbergmaterials.de/de/einkauf-lieferanten>

Der Lieferant bestätigt, seine Verpflichtungen aus unserem Lieferanten-Verhaltenskodex zu kennen und einzuhalten. Wir behalten uns das Recht vor, den Vertrag – gegebenenfalls nach schriftlicher Anzeige – zu kündigen, sollte der Lieferant gegen die in unserem Lieferanten-Verhaltenskodex enthaltenen Standards und Regelungen verstoßen. Außerdem erwarten wir, dass der Lieferant wiederum seine Mitarbeiter und Subunternehmer zur Einhaltung der Regelungen des Lieferanten-Verhaltenskodex anhält.

XI. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Datenschutz und verbindliche AGB-Version

1. Erfüllungsort ist der Ort, an den die Ware zu liefern oder an dem die Leistung zu erbringen ist.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Deutschen Internationalen Privatrechts (IPR).
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung zum Auftragnehmer ist Heidelberg, oder nach unserer Wahl, der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

4. Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogene Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“). Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Information für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter <http://www.heidelbergmaterials.de/de/einkauf-lieferanten> veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten können.
5. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, dient die englische Fassung nur der Information. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Fassung, hat die deutsche Fassung Vorrang.

XII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

Heidelberg Materials AG
Berliner Str. 6
69120 Heidelberg
Deutschland